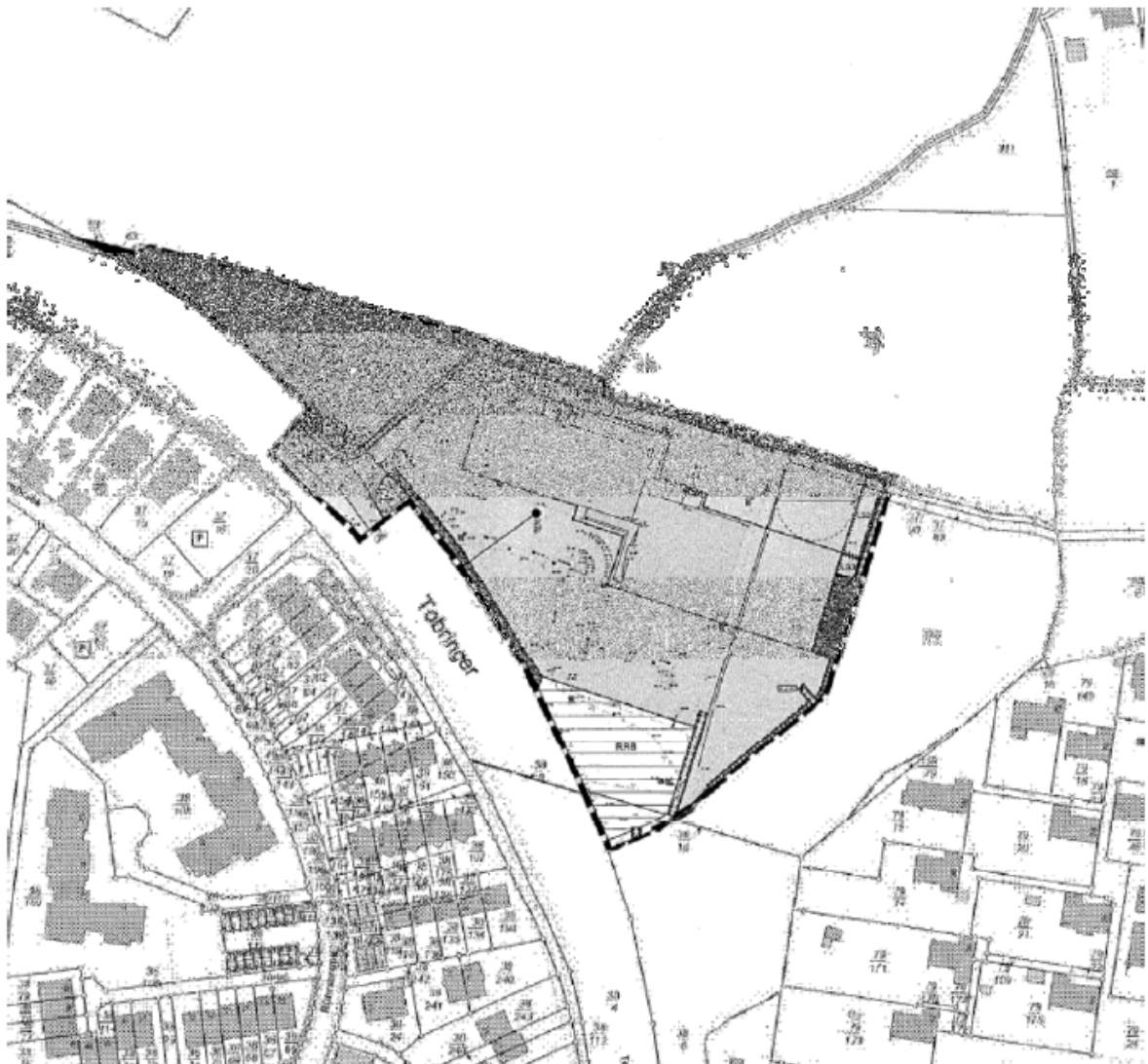


Bekanntmachung
des Beschlusses der Gemeindevertretung über die
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 67a
"Sondergebiet großflächiger Einzelhandel am Tobringer"
für den Bereich der bereits bebauten Grundstücke Tobringer 2 und 4,
Flurstücke 37/87, 37/89, 784, 773 und weitere, Flur 2, Gemarkung Altheikendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in der Sitzung am 17. Juni 2020 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 67a "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel am Tobringer" für den Bereich der bereits bebauten Grundstücke Tobringer 2 und 4, Flurstücke 37/87, 37/89, 784, 773 und weitere, Flur 2, Gemarkung Altheikendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Planauszug ersichtlich.



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 67a "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel am Tobringer" der Gemeinde Heikendorf tritt mit Beginn des **06. August 2020** in Kraft. Alle Interessierten können die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 1.18 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Termine außerhalb dieser Zeiten können auch unter der Telefonnummer 0431/2409-322 vereinbart werden. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-schrevenborn.de/Gemeinden/Heikendorf.

Sollte aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen Lage hinsichtlich von Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Amtsverwaltung für den Publikumsverkehr geschlossen sein, ist die Zugänglichkeit der Verwaltungsgebäude zum Zwecke der

Einsichtnahme trotz sonstiger Zugangsbeschränkungen nach telefonischer Voranmeldung möglich. Termine können unter der Telefonnummer 0431/2409-322 vereinbart werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Heikendorf, den 19.06.2020

Amt Schrevenborn
Der Amtsdirektor
im Auftrag
gez. Böttcher